

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt – Drucksache 17/13062 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vorgelegt hat. Er ist der Auffassung, dass der Ausbau der Hilfen für Frauen in den angesprochenen schwierigen Lebenssituationen überfällig ist. Der Bundesrat begrüßt weiter, dass der Gesetzentwurf auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung in den Blick nimmt und schützt.
2. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, schwangeren Frauen, die anonym bleiben wollen, bundeseinheitlich umfassende und niedrigschwellige Hilfen anzubieten und in diesen Fällen die Entbindung auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.
3. Der Bundesrat hat aber Zweifel, dass mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren und den damit verbundenen bürokratischen Hürden und dezidierten Vorgaben zu Beratungsabläufen und -inhalten die in Not geratenen Frauen erreicht werden können. Das gilt insbesondere für die Frauen, die ihre Schwangerschaft negieren und verdrängen.
4. Der Bundesrat hält es für erforderlich, den betroffenen Frauen als Ultima Ratio auch die anonyme Geburt zu ermöglichen.

Ziel muss es sein, dass möglichst viele der betroffenen Frauen ihre Kinder medizinisch betreut gebären. Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, dass Frauen, die in der von ihnen als ausweglos empfundenen Situation davon überzeugt sind, ihren Namen im Zusammenhang mit der Geburt unter keinen Umständen nennen zu können, nicht bereit sind, die angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn am Ende des Hilfsprogramms nur die Möglichkeit der

vertraulichen Geburt steht und diese zwingend mit der Preisgabe der Personalien verbunden ist. Es steht deshalb zu befürchten, dass ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Frauen auch weiterhin nach tatsächlich bestehenden Möglichkeiten der anonymen Geburt, gegebenenfalls unter Verzicht auf medizinische Hilfe, suchen wird. Auch die Rechtsunsicherheit für bei anonymen Geburten helfende Personen und Institutionen bliebe bestehen.

Um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sowie die Rechte seines Vaters soweit wie möglich zu schützen ist das gesamte Hilfsprogramm, insbesondere die Beratung der betroffenen Frau, darauf auszurichten, dass vollständig anonyme Geburten nach Möglichkeit vermieden werden, ohne sie aber als Ultima Ratio völlig auszuschließen.

5. Der Gesetzesvollzug ist komplex und unübersichtlich und belastet die Länder im Hinblick auf die bundesweit geringe Anzahl von 60 bis 100 zu unterstützenden Frauen in unverhältnismäßigem Maße. Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Entbindung einer vertraulichen Geburt sowie die Durchführung des Abrechnungsverfahrens durch die Länder wird abgelehnt.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass es zur Durchsetzung des Anspruchs auf Rückforderung der Kosten der Geburt nach Aufgabe der Anonymität gemäß Artikel 7 (§ 34 Absatz 3 SchKG) einer Regelung zur Datenübermittlung an die zuständige Landesbehörde bedarf.

Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, dass der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken geändert wird.

6. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Gesetzentwurf den Rechten des Kindsvaters hinreichend Rechnung trägt. Insbesondere bittet der Bundesrat, nochmals die empirischen und rechtlichen Grundlagen der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Annahmen zu überprüfen, dass die Schwangere eine vertrauliche Geburt nur in Anspruch nehmen werde, solange sie davon ausgehe, dass

die Schwangerschaft dem Vater nicht bekannt sei, und dass der Vater, der von Schwangerschaft oder Geburt wisse, die Identität der Eltern beim Standesamt melden und seine Rechte geltend machen könne.

Begründung

Zu den Nummern 2, 3 und 5

Wesentliche Erkenntnisse, die Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs sind, werden aus der Studie des Deutschen Jugendinstituts vom Februar 2012 hergeleitet. Danach ist davon auszugehen, dass lediglich 100 Kinder jährlich bundesweit anonym entbunden beziehungsweise in Babykörbchen gelegt werden. Geht man davon aus, dass es noch schwieriger ist, die Frauen zu erreichen, die ihr Kind in ein Babykörbchen geben, gelangen nur noch rund 60 zu betreuende Frauen ins Blickfeld.

Es ist unbestreitbar, dass die Frauen, die sich gezwungen sehen, ihr Kind anonym zu entbinden und abzugeben, sich in einer äußerst belastenden Krisensituation befinden und Hilfe und Unterstützung benötigen.

Vielfach verdrängen diese Frauen aber ihre Schwangerschaft und nehmen schon aufgrund dessen die bestehenden und ausreichenden und in der Regel auch vertraulichen beziehungsweise anonymen Beratungsangebote nicht in Anspruch.

Sollte eine Frau aber in ihrer krisenhaften Lebenssituation – etwa über den einzurichtenden bundesweiten zentralen Notruf – die vorgesehenen Beratungsstellen erreichen, bedarf es weiterhin eines niedrigschwelligen Zugangs zum Hilfesystem. Das vorgesehene Verfahren ist komplex und unübersichtlich, selbst für Personen, die mit Verwaltungsabläufen vertraut sind. Es beinhaltet eine Reihe hintereinandergeschalteter Beratungsabläufe, Registrierungen, rechtlicher Erläuterungen, Vereinbarungen über Verfahren nach der Entbindung und vieles mehr. Frauen, die unter Umständen selbständiges und eigenverantwortliches Handeln nicht gewöhnt sind, dürften in der Notsituation kaum in der Lage sein, sich diesem Verfahren zu stellen.

Nach der Studie des Deutschen Jugendinstituts sind sich ferner sowohl die Beratungskräfte der Beratungseinrichtungen als auch die Jugendämter einig, dass Frauen in krisenhaften Lebenssituationen, die mit der Geheimhaltung vor dem sozialen Umfeld einhergehen, kaum in der Lage sind, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. So lagen auch aus der Beratungspraxis nur teilweise Erfolgserfahrungen zur Stabilisierung der betroffenen Frauen und Inanspruchnahme regulärer Hilfsmaßnahmen vor.

Vor dem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die durch die Schaffung der für das Verfahren notwendigen Beratungs- und Verwaltungsstrukturen entstehenden Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen.

Es wird insoweit als erforderlich angesehen, die Beratungs- und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und die Beratungsinhalte auf die wesentlichen Aufgaben und Kernkompetenzen der Fachkräfte der Schwangerenberatungsstellen zu konzentrieren. Entscheidend bleibt die

psychosoziale Beratung und das Aufzeigen von Hilfsangeboten.

Die Übernahme der Kosten der Entbindung durch die Länder, wie im neuen § 34 SchKG vorgesehen, wird abgelehnt. Es handelt sich hier in der Regel um Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Regelung, die 16 einzelne Länder zur Kostenübernahme bei höchstens 50 Geburten bundesweit mit der Entwicklung entsprechender Abrechnungsverfahren verpflichtet, ist unabhängig von tatsächlichen Kosten verwaltungswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Für den Fall der Aufgabe der Anonymität bleibt auch unklar, wie das Land davon erfährt, um gegebenenfalls die Erstattung der Kosten einfordern zu können. Das gilt unabhängig davon, dass ein kompliziertes Verfahren der späteren Zuordnung entwickelt werden muss. Darüber hinaus birgt die Regelung erhebliche Fehlerquellen, die schon allein aus der notwendigen Zuordnung des Wohnortes zu einem Land entstehen, vergleiche Artikel 7 Nummer 3 (§ 26 Absatz 4 Satz 3 SchKG). Das gilt insbesondere für Länder, an die mehrere andere Länder grenzen, wie Erfahrungen mit den Abrechnungen bei nicht indizierten Schwangerschaftsabbrüchen zeigen.

Zu Nummer 6

Bei dem Gesetzentwurf besteht die Gefahr, dass die betroffenen Väter durch die vertrauliche Geburt ihrer Kinder mit ihren Sorge- und Umgangsrechten auch dann faktisch ausgeschlossen werden, wenn sie mit der von der Mutter gewünschten vertraulichen Geburt nicht einverstanden sind. Dabei erscheinen die empirischen Grundlagen zu der Rolle der Väter in den zu regelnden Konfliktsituationen aus Sicht des Bundesrates unklar. Nach dem Abschlussbericht „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ des Deutschen Jugendinstituts (S. 146 f.) gibt es durchaus Konstellationen, in denen der Vater das Kind behalten wollte, die Mutter jedoch nicht.

Nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SchKG soll die Beratung der Schwangeren die Information über die Rechte des Vaters umfassen. Ausweislich der Einzelbegründung zu § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 SchKG (Bundratsdrucksache 214/13, S. 26) soll die Mutter dabei darauf hingewiesen werden, dass sie durch ihren Wunsch nach Geheimhaltung das Recht des Vaters auf Ausübung seiner Sorge verletze. Das allein erscheint kaum als ausreichendes Instrument zum Schutz der Väterrechte.

Ferner verweist die Einzelbegründung zu Artikel 6 Nummer 1 (Bundratsdrucksache 214/13, S. 22 unten) darauf, dass das Angebot der vertraulichen Geburt von Müttern nur in den Fällen in Anspruch genommen werde, in denen die Schwangerschaft anderen Personen einschließlich des Vaters nicht bekannt sei. Wisse der Vater von der Schwangerschaft oder von der Geburt des Kindes, könne er die Identität der Eltern beim Standesamt melden und seine Rechte geltend machen. Nach § 21 Absatz 2a PStG sind bei einer vertraulichen Geburt allerdings nur die Angaben nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 PStG in das Geburtenregister aufzunehmen, nicht dagegen der etwaig bekannte Name des Vaters (§ 21 Absatz 1 Nummer 4 PStG). Um dessen Aufnahme zu er-

möglichen, wenn sich der Vater nachträglich beim Standesamt meldet, sollte jedenfalls eine Ergänzung des § 26 PStG um einen Verweis auf § 21 Absatz 2a PStG erwogen werden. Vor allem aber ist unklar, wie der Vater, der zwar um die Schwangerschaft aber nichts über den Verbleib des Kindes weiß, dieses überhaupt finden und so seine Vaterrechte sicherstellen soll. Der Gesetzentwurf sieht keine Auskunftsrechte des Vaters gegenüber den an der vertraulichen Geburt beteiligten Behörden und Einrichtungen und kein Einsichtsrecht des Vaters in den Herkunftsnachweis vor.

7. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 21 Absatz 2a Satz 2 PStG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist in § 21 Absatz 2a Satz 2 das Wort „Familiennamen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die zum 1. November 2013 in Kraft tretende Änderung von § 21 Absatz 1 Nummer 1 PStG: Mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 PStG – neu – wird zum 1. November 2013 – den entsprechenden Regelungen des bürgerlichen Rechts folgend – klargestellt, dass im Geburtenregister des Kindes der Geburtsname eingetragen und fortgeführt wird.

8. Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 1674a Satz 2 BGB)

In Artikel 6 Nummer 1 sind in § 1674a Satz 2 BGB der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen: „zudem gilt § 1697a.“

Begründung

Eine positive Kindeswohlprüfung vor Aufleben der elterlichen Sorge wird für zwingend notwendig erachtet, da dies auch dem allgemeinen Rechtsprinzip des § 1697a BGB entspricht. Im Gesetzestext sollte dies konkret formuliert werden.

Eine dem Elternrecht genügende Entscheidung kann nur aufgrund der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden (vergleiche BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 1995 – 1 BvR 1208/92 –). Die vorzunehmende gerichtliche Abwägung hat sich dabei vorrangig am Kindeswohl zu orientieren (vergleiche BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. Juni 2007 – 1 BvR 1426/07 –). Somit ist das Wohl des Kindes oberste Richtschnur für die Ausübung der elterlichen Sorge.

9. Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 1747 Absatz 4 Satz 2 BGB)

In Artikel 6 Nummer 2 sind in § 1747 Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „gilt“ die Wörter „für das Verfahren auf Annahme als Kind“ einzufügen.

Begründung

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Fiktion des § 1747 Absatz 4 Satz 2 BGB nur für das Verfahren gilt, in dem über die Annahme des Kindes entschieden wird, nicht aber für andere Verfahren, in denen der Aufenthalt der Mutter von Bedeutung sein kann.

10. Zu Artikel 7 Nummer 1 und 3 (§ 1 Absatz 4 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 SchKG)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist § 1 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann.“

b) In Nummer 3 ist § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. die Information über ihre Rechte bei Aufgabe der Anonymität nach § 1 Absatz 4 Satz 2 so wie“.

Begründung

Es erscheint contra legem, wenn eine Frau dahingehend beraten wird, dass sie ihr Kind bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens „zurückhalten kann“ und sie dafür in der Regel zumindest ein Jahr (beziehungsweise auch mehr) Zeit hat (vergleiche die Einzelbegründung zu Artikel 7 Nummer 1 zu Absatz 4). Vielmehr ist sie über ihre Rechte in Abwägung zu den Rechten des Kindes zu informieren.

Nach geltender Rechtslage kann der Amtsvormund zum Wohl des Kindes entscheiden, dass ein Säugling unmittelbar nach der Entlassung aus der Geburtsklinik in einer Pflegefamilie mit dem Ziel der Adoption Aufnahme findet. Tritt die leibliche Mutter aus der Anonymität heraus und möchte ihr Kind zurückerhalten, so kann die für das Kind schädliche Herausnahme aus der Pflegefamilie nach § 1632 Absatz 4 BGB unterbunden werden. Weitere Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes sind unter anderem nach den §§ 1666, 1666a und 1748 BGB möglich. Ob, und wenn ja innerhalb welchen Zeitraumes und unter welchen Voraussetzungen ein Kind in die Obhut seiner leiblichen Mutter zurückgegeben werden kann, unterliegt nicht ausschließlich dem Willen der leiblichen Mutter, sondern hat sich an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren. Gemäß den vorliegenden entwicklungspsychologischen Erkenntnissen werden bereits bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres einzigartige Bindungsbeziehungen entwickelt. Eine gelebte sichere Eltern-Kind-Bindung gilt als wichtigster Schutzfaktor für die frühkindliche Entwicklung. Die Herausnahme eines Kindes aus einer Pflegefamilie kann für das Kind traumatische Folgen haben.

Des Weiteren ist in § 1744 BGB formuliert, dass eine Adoption in der Regel erst dann ausgesprochen werden soll, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege hatte. Bezüglich der Dauer der Adoptionspflegezeit ist entsprechend des Alters des Kindes zu differenzieren. Da ein gesunder Säugling sich schnell in eine Familie integriert, kann die Adoptionspflegezeit wesentlich geringer als bei älteren Kindern sein. Aus fachlicher Sicht könnte bei Säuglingen eine Adoptionspflegezeit zwischen einem viertel und

einem halben Jahr als ausreichend bemessen angesehen werden. In der Beratung der betroffenen Frauen sollte immer auf das kindliche Zeitempfinden in Bezug auf Bindungen, welche ein Kind eingeht, abgestellt werden. Des Weiteren kann im Rahmen der Kindeswohlprüfung auch eine Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge in Betracht kommen.

11. **Zu Artikel 7 Nummer 3** (§ 25 Absatz 4 SchKG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 25 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Beratung und Begleitung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 und 6 soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes am voraussichtlichen Geburtsort des Kindes erfolgen; die Beratung und Begleitung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 hat durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes am voraussichtlichen Geburtsort des Kindes zu erfolgen.“

Begründung

Neben der eigentlichen Vermittlungstätigkeit nach § 1 AdVerMiG obliegt auch die umfassende psychosoziale Beratung und Begleitung der leiblichen Mutter den Adoptionsvermittlungsfachkräften. Diese haben die (werdende) Mutter auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 AdVerMiG umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens, die rechtlichen, sozialen und psychischen Aspekte einer Adoption sowie auch über alternative Hilfsangebote zu beraten.

12. **Zu Artikel 7 Nummer 3** (§ 26 Absatz 6 Satz 1 SchKG)

In Artikel 7 Nummer 3 sind in § 26 Absatz 6 Satz 1 nach der Angabe „Absatz 4 Satz 1“ die Wörter „und dem zuständigen Jugendamt“ einzufügen.

Begründung

Da das Jugendamt für die Inobhutnahme des Kindes zuständig ist, ist neben der Beratungsstelle auch das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Ein zeitlicher Verzug, wenn die Einrichtung der Geburtshilfe ausschließlich die Beratungsstelle – und diese dann erst das Jugendamt – informiert, ist aus Gründen der Sicherung des Wohls des Kindes nicht hinnehmbar.

13. **Zu Artikel 7 Nummer 3** (§ 26 Absatz 6a – neu – SchKG) **und** **Artikel 4 Nummer 1a – neu** – (§ 57 Absatz 1 Nummer 5 PStV)

In Artikel 7 Nummer 3 ist in § 26 nach Absatz 6 folgender Absatz 6a einzufügen:

„(6a) Das Standesamt teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt Ort und Tag der Geburt und den beurkundeten Namen des Kindes sowie das Pseudonym der Mutter mit.“

Folgeänderung

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In Nummer 5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt“ eingefügt.“

Begründung

Die Beratungsstelle unterrichtet das Jugendamt gemäß § 26 Absatz 5 SchKG über eine bevorstehende vertrauliche Geburt. Daran anknüpfend wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung einer Mitteilungspflicht des Standesamtes an das Jugendamt sichergestellt, dass das Jugendamt Tag und Ort der Geburt sowie den beurkundeten Namen des Kindes erfährt.

Mit der Folgeänderung wird die sich aus § 26 Absatz 6a – neu – SchKG ergebende Mitteilungspflicht in den Katalog der in § 57 Absatz 1 PStV zusammengefassten Mitteilungen aufgenommen, die dem Standesamt obliegen, das eine Geburt beurkundet.

14. **Zu Artikel 7 Nummer 3** (§ 34 SchKG)

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt grundsätzlich. Jedoch wird die in Artikel 7 Nummer 3 (§ 34 SchKG) geregelte Übernahme der den Einrichtungen der Geburtshilfe und den zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Personen entstehenden Kosten durch die Länder entschieden abgelehnt.

Im Hinblick auf die bundesweit geringe Fallzahl würde den Ländern dadurch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen. Nach der Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) wird von deutschlandweit circa 100 Fällen pro Jahr ausgegangen. Legt man die Annahme des DJI zu Grunde, dass 50 von diesen 100 Frauen ihre Anonymität im Beratungsprozess aufgeben werden, werden damit circa 50 vertrauliche Geburten im Jahr anfallen. Bundesweit geben weitere 20 Frauen ihre Anonymität kurz nach der Geburt des Kindes auf.

Ein Aufbau entsprechender Verwaltungsstrukturen zur Abrechnung dieser – geschätzt – insgesamt 30 Fälle pro Jahr durch jedes der 16 Länder ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte daher die Kostenübernahme durch den Bund erfolgen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erscheint geeignet, auch diese Aufgabe zu vollziehen.

15. **Zu Artikel 8** (Evaluierung)

Der Bundesrat begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt. Um den Erfolg des Gesetzes zu messen, ist eine Evaluierung vorgesehen, in die auch Informationen über die Nutzung von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder aufgenommen werden sollen. Die Datenlage, die einer solchen Evaluation zugrunde zu legen ist, wird jedoch durch den nun vorliegenden Gesetzentwurf nicht gesi-

chert. Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass alle Anbieter von Babyklappen einer Pflicht zur Anmeldung ihres Angebots sowie Berichtspflichten zur Anzahl und den Umständen der Abgabe der Kinder unterliegen, da andernfalls die beabsichtigte Evaluation nicht durchführbar ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu den Nummern 1 und 2

Mit dem Gesetzentwurf folgt die Bundesregierung der einhelligen Erkenntnis von Praxis, Wissenschaft und Politik, dass Schwangere und Mütter, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten wollen, in ihrer schwierigen Lebenssituation mehr Unterstützung und Handlungssicherheit benötigen. Vorrangiges Ziel des Entwurfs ist es daher, Schwangere mit Anonymitätswunsch durch den Ausbau des Hilfesystems schon im Vorfeld zu erreichen. Denn die Chance, Aussetzung und Kindstötung zu vermeiden, ist so am größten. Durch die Regelung der vertraulichen Geburt können sich die betroffenen Frauen im Konfliktfall auf einer sicheren Grundlage für eine medizinisch begleitete Geburt entscheiden. Das ist wichtig, um keine unnötigen Risiken für Mutter und Kind einzugehen. Darüber hinaus erhalten auch alle anderen, die bei der vertraulichen Geburt mitwirken, Rechtssicherheit.

Besonderes Gewicht legt der Gesetzentwurf auf eine sensible Abwägung der beteiligten Rechtsgüter. Die Belange von leiblicher Mutter, Kind und Vater werden durch den Entwurf in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, der Gesetzentwurf baue zu hohe bürokratische Hürden auf, so dass in Not geratene Frauen nicht erreicht werden können.

Die Bundesregierung stimmt allerdings mit dem Bundesrat überein, dass die schwierigste Aufgabe darin besteht, die belasteten Frauen überhaupt zu erreichen. Das hat die Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“ belegt. Um mehr Frauen zu erreichen, regt die Studie die Schaffung eines niedrigschwelligen und anonymen Informationsangebotes an, das im Wege eines kostenfreien 24-Stunden-Notruftelefons zu erreichen ist. Parallel dazu wird die Begleitung durch ein Internetportal sowie medienwirksame Öffentlichkeitsarbeit angeraten.

Genau diesen Weg schlägt der Gesetzentwurf mit seinem zweistufigen Modell ein. Auf der ersten Stufe wird die Schwangere durch aktive zielgruppenspezifische Werbung und den bundesweiten Notruf ermutigt, Kontakt zu einer Schwangerschaftsberatungsstelle aufzunehmen, in der sie anonym bleiben kann. Der Weg dorthin wird ihr durch die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch das Internet erleichtert. Findet die Schwangere den Weg in die Beratungsstelle, bestehen gute Chancen, dass sie sich aufgrund der kompetenten psy-

chosozialen und auf Wunsch anonymen Beratung anvertrauen kann und für ein Leben mit ihrem Kind oder zumindest für eine Abgabe des Kindes in einem Adoptionsverfahren entscheidet. Kann sie sich trotz der angebotenen Hilfen nicht für die Aufgabe ihrer Anonymität entscheiden, wird die Beratungsfachkraft sie durch die zweite Stufe des Verfahrens – die vertrauliche Geburt – begleiten und ihr dabei die einzelnen Verfahrensschritte erklären. Für die Schwangerschaftsberatungsstelle bedeutet das keine übermäßige Herausforderung. Denn schon heute gehört die auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin und Klientin beruhende psychosoziale Beratung zu ihren Kernkompetenzen. Darüber hinaus hat die DJI-Studie gezeigt, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen in der Vergangenheit bereits viele Fälle der anonymen Kindesabgabe erfolgreich betreut haben und die Schwangere im Laufe des Beratungsprozesses bereit war, ihre Anonymität aufzugeben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgaben zum Verfahren sowie zu den Beratungsabläufen und -inhalten dienen dem Schutz der Interessen aller Beteiligten. Insbesondere ist zur Sicherung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ein konsistentes Verfahren mit kontrollierter Aufnahme der Personenstandsdaten der Mutter, sicherer Hinterlegung der Daten und entsprechenden Mitteilungspflichten vorgesehen. Die Vorgaben sind zumutbar und von allen am Verfahren Beteiligten ohne weiteres beherrschbar. Für die betroffenen Frauen selbst ist das Verfahren nicht kompliziert, da sie sich in der Obhut der Beratungsstelle befinden, die das gesamte Verfahren steuert. Um sicherzustellen, dass ebenfalls Frauen, die ihre Schwangerschaft lange verdrängt haben in ihrer konkreten Notlage erreicht werden, sieht der Gesetzentwurf vor, dass eine Beratung auch kurzfristig vor oder nach der Geburt (§ 30 SchKG-E) erfolgen kann. Damit steht das niedrigschwellige Verfahren auch diesen Frauen zur Verfügung.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass das neue Modell der vertraulichen Geburt im Kontext des niederschwelligen Ausbaus der Hilfen für Schwangere dazu geeignet ist, die Zielgruppe der Frauen zu erreichen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen. Die Ergebnisse der DJI-Studie haben belegt, dass viele Frauen die Möglichkeit der anonymen Beratung und die Hilfen durch das flächendeckende Netz der Schwangerschaftsberatungsstellen nicht kennen. Der zum 1. Januar 2012 durch das Bundeskinder-schutzgesetz eingeführte Anspruch auf bedingungslose anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 SchKG wird durch § 2 Absatz 4 Satz 1 SchKG-E deshalb zukünftig verstärkt bekannt gemacht. Dadurch werden den Schwangeren, die Angst vor Entdeckung haben, die Hilfen bekannt gemacht und die Annahme von Beratung ermöglicht. Im Zusammenspiel mit dem neu einzurichtenden bundesweiten Notruf geht die Bundesregierung davon aus, dass hierdurch wesentlich mehr Frauen als bislang die anonyme Schwangerschaftsberatung nutzen. Ist diese erste Hürde genommen, können die Fachberaterinnen der Frau auf der Basis eines Vertrauensverhältnisses verschiedene Möglichkeiten des leistungsfähigen Hilfesystems zur Bewältigung ihrer als ausweglos empfundenen Situation aufzeigen. Dazu zählt

u. a., wie Schwanger- und Mutterschaft im Bedarfsfall auch ohne Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt vor dem sozialen Umfeld geschützt werden können. Wie die Studie des DJI zeigt, wird ein großer Teil der Frauen durch die kompetente Beratung ihren anfänglichen Anonymitätswunsch aufgeben und das Kind behalten oder eine reguläre Adoption wählen.

Gleichwohl teilt die Bundesregierung die Befürchtung des Bundesrates insoweit, als nicht auszuschließen ist, dass es trotz des in den Ausführungen zu Nummer 3 beschriebenen erleichterten Zugangs zur Beratung und trotz des neuen Angebots der vertraulichen Geburt Frauen gibt, die sowohl von der regulären als auch von der vertraulichen Geburt Abstand nehmen, weil sie ihre Personalien nicht preisgeben möchten. Auch diesen Frauen stehen die Hilfen und der unbedingte anonyme Beratungsanspruch nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes uneingeschränkt zur Verfügung, so dass sie vor und nach der Geburt vom Hilfesystem nicht allein gelassen werden. Die Beraterin wird diesen Frauen Wege aufzeigen, wie sie unter Inanspruchnahme medizinischer Hilfe gebären und zugleich ihre Anonymität schützen können. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Frauen auch nach der Geburt noch die Möglichkeit haben, die vertrauliche Geburt zu wählen bzw. die Angebote der Nachbetreuung zu nutzen.

Dadurch, dass durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die anonymen Angebote der Kindesabgabe nicht abgeschafft werden, sondern das neue Angebot der vertraulichen Geburt im Kontext der bestehenden Angebote der anonymen Kindesabgabe überprüft wird, wird die Eignung der vertraulichen Geburt zur Erreichung der in Blick genommenen Zielgruppe Gegenstand der beabsichtigten Evaluierung (vgl. Artikel 8 des Gesetzentwurfs). Gleichzeitig entspricht der Gesetzentwurf damit der Forderung der Länder, einen möglichst weitgehenden Schutz der Rechte des Kindes und des Vaters zu realisieren.

Zu Nummer 5

Der Vorschlag des Bundesrates, dass der Bund die Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Die im Gesetzentwurf in Artikel 7 Nummer 3 in § 34 SchKG-E vorgesehene Übernahme der Geburtskosten durch die Länder folgt dem Geist des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das diese Lösung dann wählt, wenn Krankenversicherungsleistungen einer Schwangeren bzw. Mutter nicht sicher gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden können. Vor diesem Hintergrund existiert in den Ländern bereits heute ein gängiges Verfahren zur Erstattung der Kosten eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 a Absatz 1 des Strafgesetzbuches gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen. Diese Strukturen ließen sich nach Auffassung der Bundesregierung gut auf die Kostentragung der Geburtskosten einer vertraulichen Geburt übertragen. Den vom Bundesrat vorgetragenen Einwand, dass im Hinblick auf die bundesweit zu erwartende geringe Fallzahl abzurechnender Fälle vertraulicher Geburten pro Jahr wegen des Aufbaus neuer Verwaltungsstrukturen in den Ländern ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehe, kann die Bundesregierung insoweit nicht nachvollziehen.

Darüber hinaus spricht auch die Rolle der Länder als Aufsichtsbehörde über die kassenärztlichen Vereinigungen und die landesunmittelbaren Krankenkassen wegen der damit verbundenen größeren Sachnähe für die von der Bundesregierung empfohlene dezentrale Lösung. Im Übrigen entstünden durch den Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen für diese Aufgabe beim Bund zusätzliche Kosten.

Gleichwohl erklärt sich die Bundesregierung wegen der nachdrücklichen Einwendungen der Länder bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Übernahme der Geburtskosten durch den Bund finanzverfassungsrechtlich möglich ist und wie ein verwaltungsökonomischeres Modell zur Übernahme der Geburtskosten durch den Bund bereitgestellt werden könnte. In diesem Zusammenhang wird auch der vom Bundesrat aufgeworfenen Frage nachgegangen, ob es zur Durchsetzung des Anspruchs auf Rückforderung der geleisteten Geburtskosten nach Aufgabe der Anonymität der Mutter einer Regelung zur Datenübermittlung an die zuständige Behörde bedarf.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist jedoch hinsichtlich der Möglichkeit für den Vater, seine Rechte geltend zu machen, bereits auf Folgendes hin:

Hat der werdende Vater Kenntnis von der Schwangerschaft, kann er der Absicht der Schwangeren, Schwanger- und Mutterschaft vor ihrem sozialen Umfeld geheim zu halten, sehr leicht zuwider handeln, indem er sein Wissen ihrem Umfeld mitteilt. Er kann seine Vaterschaft anerkennen oder gerichtlich feststellen lassen (§ 1592 Nummer 2 und 3 BGB). Die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang angelegte Ergänzung von § 26 PStG, wenn ein Vater sich nachträglich meldet, ist nicht erforderlich. Ist der Mann als Ehemann der Mutter rechtlicher Vater des Kindes (§ 1592 Nummer 1 BGB) oder ist seine Vaterschaft wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden, sind die Daten des Vaters bereits auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 PStG zu registrieren. In diesen Fällen ist zwangsläufig auch die Identität der Mutter des Kindes bekannt, so dass es sich nicht mehr um eine vertrauliche Geburt handelt und § 21 Absatz 2a PStG-E von vornherein nicht anwendbar ist.

Der Bitte des Bundesrats, die empirischen Annahmen des Gesetzentwurfs, dass die vertrauliche Geburt nur in Betracht kommt, wenn der Vater von seiner zukünftigen Vaterschaft keine Kenntnis hat und dementsprechend seine Rechte nicht geltend machen kann, noch einmal aufgrund der Studienergebnisse des DJI zu überprüfen, ist die Bundesregierung nachgekommen. Die Annahmen beruhen im Wesentlichen auf der gängigen Praxis der anonymen Kindesabgabe. Diese Praxis kann für die vertrauliche Geburt nur Anhaltspunkte liefern, aber keine abschließende Prüfung ermöglichen. Erst nach Legalisierung des neuen Modells der vertraulichen Geburt kann dieser Frage im Rahmen der Gesetzesevaluation im Einzelnen nachgegangen werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 3 Nummer 3 – § 21 Absatz 2a Satz 2 PStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Begriff des Familiennamens stellt sich im personenstandsrechtlichen Sinne als Oberbegriff für Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Begleitnamen dar und wird in mehreren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verwendet (§ 1355 Absatz 1 Satz 1, § 1617b Absatz 2, § 1617c Absatz 2 Nummer 2, § 1757 Absatz 1, 4 Nummer 2, § 1765 Absatz 1 und 2, § 2247 Absatz 3 BGB). Während die in Artikel 1 Nummer 5a PStRÄndG vorgenommene Änderung der Klarstellung diente, dass im Geburtenregister des Kindes der Geburtsname eingetragen und fortgeführt wird und damit gleichzeitig ausgeschlossen werden sollte, dass auch die später vom Kind geführten Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen im Geburtenregister des Kindes fortgeschrieben werden, ist eine solche Klarstellung im Rahmen des § 21 Absatz 2a Satz 2 PStG-E nicht erforderlich. Für die Verwendung des Begriffs „Familiename“ spricht, dass ein Gleichklang zu der Formulierung in § 24 Absatz 2 PStG (Bestimmung von Vornamen und Familienname durch die Verwaltungsbehörde bei Findelkindern) erzielt wird.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 6 Nummer 1 – § 1674a Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Da nicht alle Vorschriften des geltenden Rechts, die gerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge und das Umgangsrecht ermöglichen, eine Umschreibung der Eingriffsvoraussetzungen enthalten, hat der Gesetzgeber in § 1697 a BGB einen allgemeinen Entscheidungsmaßstab und allgemeine Eingriffsvoraussetzungen für gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der elterlichen Sorge getroffen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4800, S. 110). Die Vorschrift greift deshalb ein, wenn die andere Norm ergänzungsbedürftig ist. Dies ist bei der Regelung zum Wiederaufleben der elterlichen Sorge im Falle der vertraulichen Geburt nach § 1674a Satz 2 BGB-E nicht der Fall; die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für das Wiederaufleben der elterlichen Sorge der Mutter ausdrücklich.

Eine positive Kindeswohlprüfung vor Aufleben der elterlichen Sorge ist auch nicht erforderlich. Das Gericht kann, wenn es im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür hat, dass das Wiederaufleben der elterlichen Sorge der Mutter zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde, Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB erlassen.

Eine Regelung, wonach in Fällen der vertraulichen Geburt, die elterliche Sorge der Mutter nur wiederauflebt, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht, wäre auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht; eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen ist mit Rücksicht auf das in Artikel 6 Absatz 2 GG geschützte Elternrecht an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 6 Nummer 2 – § 1747 Absatz 4 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Klarstellung in § 1747 Absatz 4 Satz 2 BGB-E ist nicht erforderlich.

Bereits aus dem Standort der Regelung (Titel 7 – Annahme als Kind; „§ 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes“) ergibt sich, dass diese nur für das Adoptionsverfahren gilt.

Zu Nummer 10 (Artikel 7 Nummer 1 und 3 – § 1 Absatz 4 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 SchKG)

Dem Vorschlag wird hinsichtlich des Buchstaben a teilweise und hinsichtlich des Buchstaben b in vollem Umfang zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die in der Begründung des Vorschlages vertretene Auffassung und hält die vorgeschlagenen Wortlaute abgesehen von der Streichung des die schutzwürdigen Belange betreffenden Teils von § 1 Absatz 4 Satz 2 SchKG für präziser. Die Vorschrift sollte deshalb wie folgt lauten:

„Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann.“

Zu Nummer 11 (Artikel 7 Nummer 3 – § 25 Absatz 4 SchKG)

Der Vorschlag wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Die Bundesregierung ist ebenso wie der Bundesrat von der hohen Beratungskompetenz der Adoptionsvermittlungsstellen überzeugt und hält deren Hinzuziehung ausweislich des Wortlauts des § 25 Absatz 4 SchKG wie die Länder für wünschenswert. Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass es den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG nach dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses in der Regel gelingen wird, die Frau für die Hinzuziehung der Adoptionsvermittlungsstelle zu gewinnen.

Um die Akzeptanz des neuen Modells der vertraulichen Geburt bei der Zielgruppe zu fördern und den erforderlichen Vertrauensschutz zu gewährleisten, hat die Bundesregierung deshalb das Verfahren so ausgestaltet, dass die Schwangere sich ausschließlich den als staatsfern wahrgenommenen Schwangerschaftsberatungsstellen anvertrauen muss. Die vertrauliche Geburt ist nach Auffassung der Bundesregierung für die Frauen der Zielgruppe leichter annehmbar, wenn sie über die Hinzuziehung weiterer Personen selbst entscheiden können. Zudem hat die DJI-Studie ergeben, dass die Frauen gerade gegenüber dem Jugendamt anonym bleiben wollen. Eine obligatorische Hinzuziehung der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes kann deshalb der Annehmbarkeit des Angebotes der vertraulichen Geburt abträglich sein, weil sie die von den Ländern bereits als zu hoch beklagte Zugangsschwelle zur Beratung weiter erhöhen würde. Deswegen hat diese Frage bereits bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs und den dazu erfolgten Anhörungen eine große Rolle gespielt. Die Bundesregierung wird diesen Punkt erneut einer Prüfung unterziehen.

Zu Nummer 12 (Artikel 7 Nummer 3 – § 26 Absatz 6 Satz 1 SchKG)

Der Vorschlag wird geprüft.

Für die Bundesregierung ist die Sicherung des Wohls des Kindes ein unverzichtbarer Bestandteil des Vorhabens. Sie strebt deshalb die schnellst mögliche Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt an. Zur Sicherung einer größtmöglichen Niederschwelligkeit des Angebots der vertraulichen Geburt hat sie bewusst von der unmittelbaren Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung der Geburtshilfe und der zur Geburtshilfe berechtigten Person abgesehen. Die Beratungsstelle, die gemäß § 26 Absatz 6 SchKG-E von der Geburtseinrichtung über die Geburt des Kindes informiert wird, wird in der Praxis eng mit dem Jugendamt zusammen arbeiten, so dass dieses zeitnah über die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt des Kindes erhält. Die damit möglicherweise verbundene geringfügige zeitliche Verzögerung kann nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf die Annehmbarkeit der vertraulichen Geburt hingenommen werden. Denn für die Annehmbarkeit des Angebots ist es unverzichtbar, dass sich die Frau darauf verlassen kann, gerade gegenüber dem Jugendamt anonym zu bleiben. Das hat die DJI-Studie klar belegt. Allein die Möglichkeit eines unvermittelten und unerwünschten Kontaktes mit dem Jugendamt wäre der Annehmbarkeit des Angebotes der vertraulichen Geburt also in höchstem Maße abträglich. Zwar ließe sich die Möglichkeit eines solchen Kontaktes in den in § 26 Absatz 6 Satz 1 SchKG-E genannten Einrichtungen der Geburtshilfe durch organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Der für die Frauen der Zielgruppe erforderliche Ausschluss einer solchen Möglichkeit kann aber nicht gewährleistet werden. Gänzlich unmöglich ist die Vermeidung eines unvermittelten und unerwünschten Kontaktes mit dem Jugendamt aber bei einer Hausgeburt. Da die Mitteilungspflicht nach § 26 Absatz 6 Satz 2 SchKG-E auch für Hebammen gilt, müssten diese die Wohnung, in der die Geburt erfolgt ist, angeben, was für die vertraulich Gebärende unter keinen Umständen als annehmbar erscheint.

Zudem würde den Einrichtungen der Geburtshilfe und den zur Geburtshilfe berechtigten Personen eine zusätzliche fachfremde Meldepflicht auferlegt werden.

Gleichwohl wird die Bundesregierung im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob das Jugendamt in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise informiert werden kann, ohne die skizzierten negativen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Geburt in Kauf nehmen zu müssen.

Zu Nummer 13 (Artikel 7 Nummer 3 – § 26 Absatz 6a – neu – SchKG und Artikel 4 Nummer 1a – neu – § 57 Absatz 1 Nummer 5 PStV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Einschaltung des Jugendamts hat unmittelbar nach der Geburt des Kindes zu erfolgen, damit dieses sich umgehend um die Vermittlung des Kindes in eine Pflegestelle kümmern kann. Da die Bestimmung der Vornamen und des Familiennamens durch die Verwaltungsbehörde eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, würde eine Mitteilung des Standesamts an das Jugendamt dem Bedürfnis nach einer sofortigen Einbeziehung des Jugendamts ohnehin nicht gerecht werden. Im Übrigen liefe die vom Bundesrat vorgeschlagene Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt wie schon unter Nummer 12 dargestellt dem Vertraulichkeitsschutz der Mutter zuwider, die nicht unvermittelt oder unerwünscht mit dieser staatlichen Stelle in Kontakt kommen möchte.

Zu Nummer 14 (Artikel 7 Nummer 3 – § 34 SchKG)

Siehe die Ausführungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 15 (Evaluierung)

Der Vorschlag wird im Hinblick auf das ihm zugrunde liegende Anliegen, Informationen über die Nutzung von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder zu erheben, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Die Bundesregierung hält eine möglichst umfangreiche Datenbasis für die Evaluierung ebenfalls für wünschenswert, denn für die Beurteilung der Wirksamkeit des Gesetzes sind die genannten Informationen unverzichtbar. Sie würde es begrüßen, mit Unterstützung der Länder hinreichend genaue und aussagekräftige Informationen über die Nutzung von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder zu erhalten. Dies wäre durch die Mitteilung von Anzahl, Auffindeort, Umständen der Abgabe und Verbleib der Findelkinder an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben möglich. Der Referentenentwurf in der Fassung vom 14. Dezember 2012 sah ursprünglich auch weitere Meldepflichten der Länder vor. Hierauf ist aber aufgrund der Stellungnahmen der Länder in der Anhörung am 19. Dezember 2012 verzichtet worden, weil die Länder diese abgelehnt haben. Die erforderlichen Informationen könnten hinreichend genau auch auf anderem Wege, etwa durch Befragung der Betreiber oder durch die Auswertung der Berichterstattung in der Presse, gewonnen werden.

Die von den Ländern vorgeschlagene bundesgesetzliche Verpflichtung der Betreiber von Babyklappen zur Anmeldung ihres Angebots sowie zum Bericht über die Anzahl und die Umstände der Abgabe der Kinder wäre zudem problematisch, da Babyklappen in dem Gesetzentwurf nicht geregelt werden (vgl. Ausführungen zu Nummer 4).